

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 3590

[C — 2004/00439]

1 SEPTEMBER 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 28 december 1983 betreffende het verstrekken van sterke drank en betreffende het vergunningsrecht en van wettelijke en reglementaire bepalingen tot wijziging van deze wet

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van de wet van 28 december 1983 betreffende het verstrekken van sterke drank en betreffende het vergunningsrecht,
- van het koninklijk besluit van 27 november 1996 tot wijziging van de wet betreffende het verstrekken van sterke drank en betreffende het vergunningsrecht, met toepassing van de artikelen 2, § 1 en 3, § 1, 2°, van de wet van 26 juli 1996 strekkende tot realisatie van de budgettaire voorwaarden tot deelname van België aan de Europese Economische en Monetaire Unie,
- van de wet van 22 december 1998 tot wijziging van de wet van 28 december 1983 betreffende het verstrekken van sterke drank en betreffende het vergunningsrecht,
- van de wet van 28 februari 1999 tot wijziging van de wet van 28 december 1983 betreffende het verstrekken van sterke drank en betreffende het vergunningsrecht met het oog op de instelling van een college van arbiters,
- van artikel 2, 16°, van het koninklijk besluit van 20 juli 2000 houdende uitvoering van de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden zoals bedoeld in artikel 78 van de Grondwet en die ressorteert onder het Ministerie van Financiën,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 5 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 28 december 1983 betreffende het verstrekken van sterke drank en betreffende het vergunningsrecht;
- van het koninklijk besluit van 27 november 1996 tot wijziging van de wet betreffende het verstrekken van sterke drank en betreffende het vergunningsrecht, met toepassing van de artikelen 2, § 1 en 3, § 1, 2°, van de wet van 26 juli 1996 strekkende tot realisatie van de budgettaire voorwaarden tot deelname van België aan de Europese Economische en Monetaire Unie;
- van de wet van 22 december 1998 tot wijziging van de wet van 28 december 1983 betreffende het verstrekken van sterke drank en betreffende het vergunningsrecht
- van de wet van 28 februari 1999 tot wijziging van de wet van 28 december 1983 betreffende het verstrekken van sterke drank en betreffende het vergunningsrecht met het oog op de instelling van een college van arbiters,
- van artikel 2, 16°, van het koninklijk besluit van 20 juli 2000 houdende uitvoering van de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden zoals bedoeld in artikel 78 van de Grondwet en die ressorteert onder het Ministerie van Financiën.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 1 september 2004.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 3590

[C — 2004/00439]

1^{er} SEPTEMBRE 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 28 décembre 1983 sur le débit de boissons spiritueuses et sur la taxe de patente et de dispositions légales et réglementaires modifiant cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de la loi du 28 décembre 1983 sur le débit de boissons spiritueuses et sur la taxe de patente,
- de l'arrêté royal du 27 novembre 1996 portant modification de la loi sur le débit de boissons spiritueuses et sur la taxe de patente, en application des articles 2, § 1^{er} et 3, § 1^{er}, 2°, de la loi du 26 juillet 1996 visant à réaliser les conditions budgétaires de la participation de la Belgique à l'Union économique et monétaire européenne,
- de la loi du 22 décembre 1998 portant modification de la loi du 28 décembre 1983 sur le débit de boissons spiritueuses et sur la taxe de patente,
- de la loi du 28 février 1999 portant modification de la loi du 28 décembre 1983 sur le débit de boissons spiritueuses et sur la taxe de patente en vue d'instaurer un collège d'arbitres,
- de l'article 2, 16°, de l'arrêté royal du 20 juillet 2000 portant exécution de la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution et qui relève du Ministère des Finances,

établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 5 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 28 décembre 1983 sur le débit de boissons spiritueuses et sur la taxe de patente;
- de l'arrêté royal du 27 novembre 1996 portant modification de la loi sur le débit de boissons spiritueuses et sur la taxe de patente, en application des articles 2, § 1^{er} et 3, § 1^{er}, 2°, de la loi du 26 juillet 1996 visant à réaliser les conditions budgétaires de la participation de la Belgique à l'Union économique et monétaire européenne;
- de la loi du 22 décembre 1998 portant modification de la loi du 28 décembre 1983 sur le débit de boissons spiritueuses et sur la taxe de patente;
- de la loi du 28 février 1999 portant modification de la loi du 28 décembre 1983 sur le débit de boissons spiritueuses et sur la taxe de patente en vue d'instaurer un collège d'arbitres;
- de l'article 2, 16°, de l'arrêté royal du 20 juillet 2000 portant exécution de la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution et qui relève du Ministère des Finances.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1^{er} septembre 2004.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL

Bijlage 1 – Annexe 1^{re}

MINISTERIUM DER FINANZEN

28. DEZEMBER 1983 — Gesetz über den Ausschank alkoholischer Getränke und die Patentsteuer

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. "Schankstätte":

a) alle Orte oder Räumlichkeiten, in denen Getränke gleich welcher Art verkauft werden, um an Ort und Stelle verzehrt zu werden,

b) alle Orte oder Räumlichkeiten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und in denen Getränke gleich welcher Art - selbst unentgeltlich - ausgedient werden, um an Ort und Stelle verzehrt zu werden,

c) alle Orte oder Räumlichkeiten, in denen Mitglieder einer Vereinigung oder Gruppierung ausschließlich oder hauptsächlich zusammenkommen, um alkoholische oder gegorene Getränke zu verzehren oder Glücksspielen nachzugehen,

2. "Schankwirt": natürliche oder juristische Personen, die in gleich welcher Eigenschaft und für eigene Rechnung eine Tätigkeit ausüben, die darin besteht beziehungsweise unter anderem darin besteht, eine Schankstätte zu betreiben,

3. "gelegentlichem Ausschank": ein vorab als solcher angegebener Ausschank, der anlässlich vorübergehender Ereignisse jeglicher Art höchstens zehn Mal pro Jahr und jeweils nicht länger als an fünfzehn aufeinander folgenden Tagen von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer besonderen Vereinigung betrieben wird, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgenommen. Ausschänke, die auf Ausstellungen und Handelsmessen betrieben werden, gelten für die gesamte Dauer der Messe oder Ausstellung als gelegentliche Ausschänke, ungeachtet der Eigenschaft des Betreibers,

4. "ambulanten Ausschank": der Ausschank, der auf Booten, auf Schiffen, in Eisenbahnwagen oder in anderen Fahrzeugen und in Verkaufsstätten oder anderen Einrichtungen, die gewöhnlich von einem Ort zum anderen transportiert werden, betrieben wird,

5. "alkoholischem Getränk": Getränke, deren Alkoholgehalt bei einer Temperatur von zwanzig Grad Celsius zweiundzwanzig Volumenprozent übersteigt,

6. "zur Schankstätte gehörende Orte und Räumlichkeiten": alle in Nr. 1 erwähnten Orte und Räumlichkeiten sowie Keller und Räumlichkeiten, die als Lager für alkoholische oder gegorene Getränke dienen,

7. "tatsächlichem Mietwert": der Mietwert, der aus Mietverträgen oder anderen beweiskräftigen Unterlagen hervorgeht,

8. "mutmaßlichem Mietwert": der mögliche Mietertrag - Mietpreis und andere Vorteile - aus nicht vermieteten oder auf ungewöhnliche Weise vermieteten Schankstätten und aus Schankstätten, deren Orte und Räumlichkeiten nur einen Teil des vom Schankwirt gemieteten unbeweglichen Gutes ausmachen.

Art. 2 - § 1 - In einer Schankstätte, die nicht über das erforderliche Patent verfügt, sind, ungeachtet der Menge, der Verkauf und das Anbieten - selbst unentgeltlich - alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle und das Verzehrenlassen solcher Getränke verboten.

§ 2 - Das Patent wird vom Minister der Finanzen oder seinem Beauftragten ausgestellt.

Art. 3 - § 1 - Um das Patent zu erhalten, muss der Schankwirt dies mindestens fünfzehn Tage vor Beginn seines Schankbetriebs mittels einer Anmeldung beantragen, die an den vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Dienst zu richten ist.

In dieser Anmeldung müssen mit Genauigkeit die zur Schankstätte gehörenden Orte und Räumlichkeiten und deren tatsächlicher oder mutmaßlicher Mietwert angegeben werden. Dieser Anmeldung müssen beiliegen:

1. ein vom Anmelder datierter und unterzeichneter Plan der Schankstätte,

2. ein Hygienezeugnis, das von der Verwaltung der Gemeinde ausgestellt wird, in der sich die Schankstätte befindet, und aus dem hervorgeht, dass die Schankstätte die in Ausführung von Artikel 10 erlassenen Bedingungen erfüllt,

3. ein Leumundszeugnis, das von der Verwaltung der Gemeinde ausgestellt wird, in der der Schankwirt und die Personen, die mit dem Schankwirt zusammenwohnen oder im Geschäftsgebäude wohnen und die am Schankbetrieb teilnehmen könnten, ihren Wohnsitz haben, und aus dem hervorgeht, dass der Schankwirt sich nicht in einem der in Artikel 11 § 1 vorgesehenen Ausschließungsfälle befindet und dass die anderen Personen sich nicht in einem der in Artikel 11 § 3 vorgesehenen Ausschließungsfälle befinden.

Der Plan und das Hygienezeugnis sind für einen ambulanten oder gelegentlichen Ausschank nicht erforderlich.

§ 2 - Betreibt der Schankwirt seine Schankstätte über einen Beauftragten, müssen in der Anmeldung darüber hinaus Name und Vornamen dieses Beauftragten vermerkt sein und der Anmeldung muss ein Leumundszeugnis beigefügt sein, aus dem hervorgeht:

1. dass der Beauftragte sich nicht in einem der in Artikel 11 § 1 Nr. 2 bis 7 und 9 vorgesehenen Ausschließungsfälle befindet,

2. dass die Personen, die mit dem Schankwirt zusammenwohnen oder im Geschäftsgebäude wohnen und die am Schankbetrieb teilnehmen könnten, sich nicht in einem der in Artikel 11 § 3 vorgesehenen Ausschließungsfälle befinden.

§ 3 - Ist der Schankwirt oder der Beauftragte eine juristische Person, müssen Leumundszeugnisse für jedes der Organe vorgelegt werden, die mit der Ausführung der durch das vorliegende Gesetz auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind oder die auf gleich welche Weise in den Schankbetrieb eingreifen.

§ 4 - Ist der Schankwirt eine nichtrechtsfähige Vereinigung, müssen in der Anmeldung Name und Vornamen der natürlichen Personen und Name der juristischen Personen, die diese Vereinigung bilden, vermerkt sein. Leumundszeugnisse müssen vorgelegt werden für jede der natürlichen Personen und für jedes der Organe der juristischen

Personen, die mit der Ausführung der durch das vorliegende Gesetz auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind oder die auf gleich welche Weise in den Schankbetrieb eingreifen.

Art. 4 - Der Schankwirt kann Widerspruch einlegen gegen die Verweigerung der Ausstellung der Zeugnisse oder gegen die Nichtausstellung der Zeugnisse binnen dreißig Tagen nach dem Antrag; der Widerspruch wird gerichtet an den Minister der Justiz, wenn das Leumundszeugnis betroffen ist, beziehungsweise an den für die Volksgesundheit zuständigen Minister, wenn das Hygienezeugnis betroffen ist. Der Minister oder sein Beauftragter befindet zur Sache über den Widerspruch.

Art. 5 - § 1 - Es ist jedem Schankwirt verboten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schankstätte Schilder, Anschläge oder Embleme gleich welcher Art anzubringen oder anbringen zu lassen, die zum Verzehr alkoholischer Getränke verleiten.

§ 2 - Nur der Schankwirt, der Inhaber eines Patents ist, darf ein Schild anbringen, das besagt, dass alkoholische Getränke in der Schankstätte ausgeschenkt werden dürfen. Das Schild muss dem vom Minister der Finanzen zugelassenen Muster entsprechen.

Art. 6 - Jede Änderung an der Schankstätte, die den jährlichen Mietwert der Schankstätte ändern würde, muss binnen fünfzehn Tagen nach Fertigstellung der Arbeiten dem Dienst, der das Patent ausgestellt hat, mit Angabe des neuen Mietwertes mitgeteilt werden.

Der Anmeldung muss ein neues Hygienezeugnis beigelegt werden. Wird bei der Änderung die Fläche der zur Schankstätte gehörenden Orte oder Räumlichkeiten geändert, muss der Anmeldung ein neuer Plan beigelegt werden.

Art. 7 - Jeder Wechsel des Beauftragten muss vorher beim Dienst, der das Patent ausgestellt hat, schriftlich angemeldet werden. Dieser Anmeldung müssen die erforderlichen Leumundszeugnisse des neuen Beauftragten und der Personen, die mit ihm zusammenwohnen und am Schankbetrieb teilnehmen könnten, beigelegt werden.

Art. 8 - Schankwirte, die nicht über das Patent verfügen, dürfen über keinerlei Mengen alkoholischer Getränke verfügen:

1. an den Orten und in den Räumlichkeiten, zu denen die Verbraucher Zugang haben,
2. in den übrigen Teilen des Geschäftsgebäudes und auch nicht in der angrenzenden Wohnung, die einen direkten Zugang zur Schankstätte hat.

Art. 9 - In Schankstätten, die auf öffentlichen Straßen oder Autobahngelände gelegen sind, ist es verboten, selbst unentgeltlich alkoholische Getränke auszuschenken.

Terrassen auf öffentlichen Wegen, die integraler Bestandteil einer Einrichtung mit Patent sind, sind von diesem Verbot ausgenommen.

Vorbehaltlich einer Sondergenehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ist es verboten, alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle in Ausschänken zu verkaufen, die gelegentlich an Orten geöffnet sind, an denen öffentliche Veranstaltungen wie zum Beispiel sportliche, politische oder kulturelle Veranstaltungen stattfinden.

Verweigert das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Genehmigung oder fasst es keinen Beschluss, kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Antrag beim Minister der Justiz Widerspruch eingelegt werden. Befindet der Minister nach Ablauf von dreißig Tagen nicht über den Widerspruch, wird davon ausgegangen, dass die Genehmigung stillschweigend erteilt wurde.

In Krankenhäusern, Kliniken, Schulen und Räumlichkeiten, in denen ausschließlich oder hauptsächlich Gruppierungen von Minderjährigen zusammenkommen, ist es verboten, eine Schankstätte einzurichten, in der selbst unentgeltlich alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Dieses Verbot gilt nicht für gelegentliche Ausschänke.

Auf Autobahngelände ist der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen verboten.

Art. 10 - Jede Schankstätte muss im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit besondere Bedingungen erfüllen insbesondere in Bezug auf Lage, Fläche, Höhe, Belüftung, Beleuchtung, Raumaufteilung und Sanitäreinrichtungen.

Diese Bedingungen werden vom König festgelegt; sie gelten als Mindestvorschriften; die Gemeindebehörden haben das Recht diese Vorschriften zu verschärfen oder weitere Vorschriften aufzuerlegen.

Art. 11 - § 1 - Folgende Personen dürfen nicht Schankwirt in einer Schankstätte sein, in der alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

1. Personen, die die Patentsteuer nicht vollständig entrichtet haben,
2. Personen, die zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden sind,
3. Personen, die wegen einer der in Buch II Titel VII Kapitel IV, V, VI und VII des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten verurteilt worden sind,
4. Personen, die wegen Hehlerei verurteilt worden sind,
5. Personen, die entweder wegen Führens einer Spielbank oder wegen unerlaubter Annahme von Wetten auf Pferderennen oder wegen Führens einer Wettagentur für andere Wetten als Wetten auf Pferderennen verurteilt worden sind,
6. Personen, auf die Artikel 80 des Gesetzes vom 12. Juli 1978 über die Akzisenregelung für Alkohol anwendbar ist,
7. Personen, die ein Bordell oder eine Einrichtung, in der der unerlaubten Prostitution nachgegangen wird, führen oder geführt haben; die Aberkennung gilt ab dem Zeitpunkt, wo das Führen eines solchen Bordells oder einer solchen Einrichtung durch einen vor dem 24. Dezember 1948 gefassten Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist,
8. Personen, die ihre Schankstätte in einem Gebäude betreiben, in dem sich eine Arbeitsvermittlungsstelle, ein Befrachtungskontor oder ein Heuerbüro befindet, außer wenn diese Arbeitsvermittlungsstelle, dieses Kontor oder dieses Büro keinen anderen Zugang zur Schankstätte hat als über die öffentliche Straße,

9. Handlungsunfähige mit Ausnahme von Minderjährigen, die achtzehn Jahre alt sind und die gesetzlich ermächtigt sind, Handel zu treiben; dieses Verbot gilt nicht, wenn die Schankstätte tatsächlich von einem Vertreter des Handlungsunfähigen betrieben wird.

§ 2 - In § 1 Nr. 2 bis 7 und 9 erwähnte Personen dürfen nicht Beauftragte im Sinne von Artikel 3 § 2 sein.

§ 3 - In § 1 Nr. 2 bis 7 erwähnte Personen dürfen in keiner Weise am Betrieb einer Schankstätte teilnehmen, in der alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

Art. 12 - Juristische Personen dürfen weder Inhaber einer Schankstätte sein, in der alkoholische Getränke angeboten werden, noch am Betrieb einer solchen Schankstätte teilnehmen, wenn:

1. sie sich in einem der in Artikel 11 § 1 Nr. 1 und 8 vorgesehenen Fälle befinden,

2. wenn eines ihrer Organe beziehungsweise einer ihrer Vertreter, das/der sich in einem der in Artikel 11 § 1 Nr. 2 bis 7 und 9 vorgesehenen Fälle befindet, beauftragt ist, die durch das vorliegende Gesetz auferlegten gesetzlichen Verpflichtung zu erfüllen, oder in irgendeiner Weise am Betrieb einer Schankstätte teilnimmt, in der alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

Art. 13 - Der Ausschank - selbst unentgeltlich - alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle an Minderjährige ist in Schankstätten verboten.

Der Verkauf und das Anbieten - selbst unentgeltlich - alkoholischer Getränke zum Mitnehmen an Minderjährige sind verboten.

Der König kann Mindestinhalt und Form der Behälter festlegen, in denen alkoholische Getränke zum Mitnehmen verkauft werden dürfen.

Art. 14 - § 1 - Das Patent für den Ausschank alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle wird gegen Entrichtung einer unteilbaren Jahresgebühr erteilt, die pro Kalenderjahr auf fünfundzwanzig Prozent des Betrags des tatsächlichen oder mutmaßlichen jährlichen Mietwertes der zur Schankstätte gehörenden Orte und Räumlichkeiten festgelegt wird, wobei die Gebühr nicht weniger als zwölftausend Franken betragen darf.

Die Patentsteuer darf keinesfalls vierzigtausend Franken übersteigen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 wird die Patentsteuer je nach Fall nur zu drei Vierteln, zur Hälfte oder zu einem Viertel geschuldet, wenn der Schankwirt seine Schankstätte zum ersten Mal im Laufe des zweiten, dritten beziehungsweise vierten Quartals eines Kalenderjahres in Betrieb nimmt.

§ 3 - Die Patentsteuer wird einheitlich festgelegt auf:

1. zwölftausend Franken pro Kalenderjahr für ambulante Ausschänke,

2. fünfhundert Franken pro Betriebstag für gelegentliche Ausschänke. Sie deckt den Betrieb während eines ununterbrochenen Zeitraums von vierundzwanzig Stunden ab Öffnung des Ausschanks und wird für jeden begonnenen Zeitraum vollständig geschuldet.

§ 4 - Der Schankwirt, der im Laufe des Jahres einen Schankbetrieb übernimmt, für den der Zedent die Patentsteuer regelmäßig entrichtet hat, wird für das Jahr der Übernahme von der Entrichtung dieser Steuer befreit.

Art. 15 - Die in Artikel 6 vorgesehene Änderungsanmeldung hat die Festlegung einer Patentsteuer zur Folge, die auf der Grundlage des neuen tatsächlichen oder mutmaßlichen Mietwertes und gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 § 1 berechnet wird. Diese Anmeldung wird wirksam ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem die Änderungsarbeiten abgeschlossen worden sind.

Werden im Laufe desselben Jahres mehr als eine Anmeldung über Änderungen an einer Schankstätte eingereicht, wird nur die Anmeldung berücksichtigt, die die Erhebung der höchsten Patentsteuer für das darauffolgende Jahr zur Folge hat.

Art. 16 - Anmeldungen im Hinblick auf den Erhalt des Patents und Anmeldungen über Änderungen an der Schankstätte werden vom Hauptkontrolleur der Akzisen des Bereichs überprüft, der kontrolliert, ob der angegebene Mietwert dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Mietwert entspricht.

Er legt den mutmaßlichen Mietwert fest im Vergleich zum Mietwert anderer Schankstätten mit gleicher Lage und gleichem Mietertrag oder durch Aufgliederung des tatsächlichen Mietwertes des unbeweglichen Gutes oder des Teils des unbeweglichen Gutes, das vom Schankwirt gemietet wird.

Der Hauptkontrolleur der Akzisen kann keinen höheren mutmaßlichen Mietwert festlegen als den angegebenen Mietwert ohne vorab das Gutachten eines von der Gemeindeverwaltung bestimmten Schätzungsberaters einzuholen.

Art. 17 - Die Patentsteuer ist zum ersten Mal bei Einreichen der in Artikel 3 § 1 erwähnten Anmeldung zu entrichten. In den folgenden Jahren ist sie in der zweiten Januarhälfte des Jahres, für das sie geschuldet wird, zu entrichten.

Eine eventuelle Zusatzsteuer infolge der Festlegung des Mietwertes durch den Hauptkontrolleur der Akzisen muss binnen zehn Tagen nach ihrer Notifizierung entrichtet werden. Eine Beschwerde gegen die Schätzung des Hauptkontrolleurs der Akzisen setzt die Fälligkeit der Zusatzsteuer nicht aus.

Bei verspäteter Zahlung der als Patentsteuer zu entrichtenden Beträge werden diese um einen Zins erhöht, der gemäß dem Satz und den Regeln, die im Bereich der Akzisen anwendbar sind, berechnet wird.

Art. 18 - Beschwerden in Bezug auf die Patentsteuer müssen dem regionalen Direktor der Zoll- und Akzisenverwaltung schriftlich mitgeteilt werden; dieser fasst einen Beschluss. Die Beschwerde muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach dem Datum der Entstehung des Steueranspruchs eingehen; wenn sie sich auf den Betrag des Mietwertes bezieht, muss der Steuerpflichtige den Mietwert angeben, der seiner Meinung nach als Grundlage für die Erhebung der Steuer dienen muss. Der Beschluss des Direktors, durch den die Situation des Steuerpflichtigen gegebenenfalls auch erschwert werden darf, wird Letzterem per Einschreibebrief zugesandt.

Art. 19 - § 1 - Ein Schiedsrichterkollegium wird berufen, um in Streitsachen in Bezug auf den Betrag des Mietwertes von unbeweglichen Gütern oder von Teilen unbeweglicher Güter, die für den Betrieb einer Schankstätte verwendet werden, zu befinden. Dieses Kollegium wird in allen Gemeinden, in denen ein Akzisenamt besteht, eingerichtet. Es setzt sich zusammen aus zwei Sachverständigen, von denen einer vom Steuerpflichtigen und der andere vom Hauptkontrolleur der Akzisen bestimmt wird.

§ 2 - Falls der Antragsteller den Beschluss des Direktors nicht annimmt, muss er dies zur Vermeidung des Ausschlusses diesem Beamten spätestens am zehnten Werktag ab dem Datum des Beschlusses per Einschreibebrief mitteilen; zugleich muss er die Schätzung des unbeweglichen Gutes oder des Teils des unbeweglichen Gutes, den er für den Betrieb seiner Schankstätte verwendet, beantragen und den von ihm gewählten Immobiliensachverständigen bestimmen. Der zuständige Hauptkontrolleur der Akzisen bestimmt seinerseits auch einen Immobiliensachverständigen.

Versäumt der Antragsteller, seinen Sachverständigen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu bestimmen, gilt seine Beschwerde als hinfällig.

Wenn sich die Sachverständigen nicht über die Festlegung des Wertes einigen können, der als Grundlage für die Berechnung der Patentsteuer dient, wird die Streitsache einem dritten Schiedsrichter vorgelegt, der unter den Immobiliensachverständigen ausgewählt wird und auf Antrag des Hauptkontrolleurs der Akzisen vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz bestimmt wird.

Der dritte Schiedsrichter hört die Sachverständigen an, bevor er seinen Beschluss fasst.

§ 3 - Die Sachverständigen und der dritte Schiedsrichter werden unter Berücksichtigung der Artikel 828, 829, 830 und 966 des Gerichtsgesetzbuches ausgewählt. Sie müssen ihren Wohnsitz im Amtsbereich des Gerichts Erster Instanz haben, in dem das zu schätzende unbewegliche Gut beziehungsweise der zu schätzende Teil des unbeweglichen Gutes gelegen ist.

§ 4 - Bevor die Sachverständigen und der dritte Schiedsrichter ihr Amt antreten, leisten sie vor dem Präsidenten des in § 3 erwähnten Gerichts folgenden Eid:

«Ich schwöre, über die mir vorgelegten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zu befinden und alle Feststellungen in Bezug auf die Streitsachen geheimzuhalten.»

Der Eid gilt für alle Schätzungen, die binnen zwölf Monaten nach der Eidesleistung vorgenommen werden.

§ 5 - Die Sachverständigen und gegebenenfalls der dritte Schiedsrichter, die unbewegliche Güter oder Teile unbeweglicher Güter schätzen, die für den Betrieb einer Schankstätte genutzt werden, haben Anrecht auf eine Entlohnung, deren Betrag vom König festgelegt wird, und gegebenenfalls auf Fahrtkosten, die gemäß dem Tarif in Zivilsachen berechnet werden.

Die Schätzungskosten einschließlich der Fahrtkosten gehen zu Lasten:

1. des Steuerpflichtigen, wenn der aufgrund der Schätzung festgelegte Mietwert dem vom Hauptkontrolleur der Akzisen festgelegten Mietwert entspricht oder diesen übersteigt,
2. der Staatskasse, wenn der aufgrund der Schätzung festgelegte Mietwert den vom Steuerpflichtigen angegebenen Mietwert nicht übersteigt,
3. beider beteiligten Parteien je zur Hälfte, wenn der aufgrund der Schätzung festgelegte Mietwert zwischen dem vom Steuerpflichtigen angegebenen und dem vom Hauptkontrolleur festgelegten Wert liegt.

§ 6 - Die Sachverständigen müssen ihren Beschluss binnen dreißig Tagen ab dem Datum der gemäß § 2 erfolgten Zustellung fassen.

Bei Uneinigkeit zwischen den Sachverständigen fasst der bestimmte dritte Schiedsrichter seinen Beschluss binnen sechzig Tagen ab demselben Datum.

Art. 20 - Der Minister der Finanzen bestimmt die Modalitäten für die Erhebung und Eintreibung der Patentsteuer.

Art. 21 - § 1 - Während der Zeit, in der die Schankstätte für die Verbraucher zugänglich ist, dürfen die in Artikel 23 erwähnten Personen ohne Beistand die zur Schankstätte gehörenden Orte und Räumlichkeiten und alle anderen Teile des Geschäftsgebäudes, einschließlich der Nebengebäude, zu denen die Verbraucher Zutritt haben und die nicht in der in Artikel 3 § 1 vorgeschriebenen Anmeldung erwähnt sind, besuchen.

§ 2 - Für den Besuch der nicht für die Verbraucher zugänglichen Teile des Geschäftsgebäudes, für den Besuch der angrenzenden Wohnung, die einen direkten Zugang zur Schankstätte hat, und für den Besuch jedes unbeweglichen Gutes, in dem der Betrieb eines Ausschanks alkoholischer Getränke vermutet wird, ist eine Ermächtigung des Richters am Polizeigericht erforderlich. Die Besuche müssen von mindestens zwei Bediensteten vorgenommen werden und dürfen nur zwischen fünf und einundzwanzig Uhr stattfinden.

§ 3 - Während der in den Paragraphen 1 und 2 des vorliegenden Artikels erwähnten Besuche dürfen die in Artikel 23 bestimmten Personen:

1. kostenlos Proben der vorhandenen Getränke entnehmen; der Betreiber muss auf Ersuchen auch kostenlos Behälter zur Aufbewahrung der Proben zur Verfügung stellen,
2. vor Ort Rechnungen, Bücher und andere Geschäftspapiere der Schankstätte einsehen.

Art. 22 - Auf Verstöße gegen das vorliegende Gesetz sind die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Bereich Zoll und Akzisen anwendbar, insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Abfassung und Abzeichnung von Protokollen, der Ausstellung einer Abschrift der Protokolle, der Beweiskraft dieser Urkunden, der Art der Verfolgung, der Verantwortlichkeit, der Beihilfe, des Bestechungsversuchs und des Rechts auf Vergleich.

Art. 23 - Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gerichtspolizeioffiziere sind die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung und die Mitglieder der Gendarmerie und der Gemeindepolizei befugt, allein Verstöße gegen das vorliegende Gesetz zu ermitteln und festzustellen.

Art. 24 - Mit einer Geldstrafe von hundert Franken bis zu viertausend Franken wird belegt, wer alkoholische Getränke verkauft, anbietet oder ausschenkt unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 13.

Darüber hinaus kann der Richter das Verbot aussprechen, während höchstens drei Jahren Getränke zu verkaufen oder auszuschänken. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wird mit den Strafen geahndet, die in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 des Erlassgesetzes vom 14. November 1939 über die Unterdrückung der Trunkenheit vorgesehen sind.

Art. 25 - § 1 - Handlungen, Unterlassungen beziehungsweise Vorgänge, die die vollständige oder teilweise Hinterziehung der durch das vorliegende Gesetz festgelegten Patentsteuer zur Folge oder zum Zweck haben, werden mit einer Geldstrafe geahndet, die dem Doppelten der geschuldeten Steuer entspricht, unbeschadet der Entrichtung dieser Steuer.

§ 2 - Vorliegender Artikel ist insbesondere anwendbar auf Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 2 § 1 und 8 Nr. 1 und die Nichtentrichtung oder verspätete Entrichtung der Patentsteuer.

§ 3 - Im Wiederholungsfall wird die in § 1 vorgesehene Geldstrafe verdoppelt und der Zuwiderhandelnde wird darüber hinaus mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat belegt.

Art. 26 - § 1 - Mit einer Geldstrafe von fünftausend Franken bis zu fünfundzwanzigtausend Franken werden geahndet:

1. Verstöße gegen das vorliegende Gesetz, die nicht durch die Artikel 24 und 25 geahndet werden,
2. Verstöße gegen Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes,
3. Verweigerungen von Besuchen oder andere Sachverhalte, die die Ver- oder Behinderung der in Artikel 21 vorgesehenen Besuche zum Zweck haben,
4. Handlungen des Schankwirts, seines Organs, seines Beauftragten oder seines Angestellten, die die Ver- oder Behinderung der Ermittlung und Feststellung von Verstößen zum Zweck haben,
5. Handlungen von Dritten, die zu den in Nr. 4 erwähnten Zwecken ausgeführt werden.

§ 2 - Im Wiederholungsfall wird die in § 1 vorgesehene Geldstrafe verdoppelt.

Art. 27 - § 1 - Bei Verstößen gegen Artikel 5 § 2 wird die Schließung der Schankstätte ausgesprochen; sie gilt nicht mehr, wenn der Gegenstand des Verstoßes beseitigt worden ist.

§ 2 - Bei Verstößen gegen Artikel 10 oder gegen Erlasse zur Ausführung dieses Artikels wird die Schließung der Schankstätte ausgesprochen, bis die Bedingungen, die durch oder aufgrund dieser Bestimmungen vorgeschrieben sind, erfüllt sind.

§ 3 - Bei Verstößen gegen Artikel 11 § 1 Nr. 1 wird die Schließung der Schankstätte ausgesprochen, bis die Patentsteuer und die Geldstrafen entrichtet sind.

§ 4 - Bei Verstößen gegen Artikel 11 § 1 Nr. 2 bis 9 und bei Verstößen, die durch die Artikel 24 Absatz 2 und 26 § 1 Nr. 3 und 4 geahndet werden, wird die Schließung der Schankstätte ausgesprochen.

§ 5 - Bei Verstößen gegen Artikel 12 wird die Schließung der Schankstätte ausgesprochen; sie gilt nicht mehr, wenn die ausgeschlossenen Personen nicht mehr am Schankbetrieb teilnehmen.

Art. 28 - Alkoholische Getränke, die Gegenstand der in den Artikeln 2 § 1, 8 und 9 erwähnten Verstöße sind, werden beschlagnahmt und eingezogen, selbst wenn sie nicht Eigentum der Zuwiderhandelnden sind.

Art. 29 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuchs einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 30 - Die Verurteilung mit Aufschub und die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung, eingeführt durch das Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, sind nur anwendbar auf die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Strafen, wenn sie keinerlei steuerlichen Charakter haben.

Art. 31 - Die Artikel 313 bis 319 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen in Bezug auf Beitreibung, Vorzugsrechte und gesetzliche Hypothek sind anwendbar.

Art. 32 - Artikel 27 der am 3. April 1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank gegorener Getränke, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1967, ist nicht anwendbar auf Schankwirte von Schankstätten, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

Art. 33 - Das Gesetz vom 29. August 1919 über die Alkoholregelung wird aufgehoben.

Art. 34 - Der König kann den Text der am 3. April 1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank gegorener Getränke abändern, um diesen Text in Einklang zu bringen mit der im vorliegenden Gesetz verwendeten Terminologie; die Abänderungen, die an den vorerwähnten koordinierten Bestimmungen vorgenommen werden, können die Ersetzung von Artikeln beinhalten.

Art. 35 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Motril, Spanien, den 28. Dezember 1983

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

J. GOL

Der Minister der Finanzen

W. DE CLERCQ

Der Minister des Innern

CH.-F. NOTHOMB

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten

J.-L. DEHAENE

Der Staatssekretär für Volksgesundheit und Umwelt

F. AERTS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

J. GOL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 september 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1^{er} septembre 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Bijlage 2 – Annexe 2

MINISTERIUM DER FINANZEN

27. NOVEMBER 1996 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke und die Patentsteuer in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion besagt, dass der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in Artikel 3 erwähnten Maßnahmen treffen kann, um den Beitritt Belgiens zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu ermöglichen und um die Bestimmungen von Artikel 104C des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang des Vertrags einzuhalten.

In Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzes wird bestimmt, dass der König Maßnahmen ergreifen kann, um Steuern, Gebühren, Abgaben, Akzisen, Geldstrafen und andere Einnahmen und insbesondere Grundlage, Satz, Erhebungs- und Eintreibungsmodalitäten und Verfahren, Gerichtsverfahren ausgenommen, anzupassen, aufzuheben, zu ändern oder zu ersetzen.

Vorliegenden Erlassentwurf, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, bezweckt die Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über den Ausschank alkoholischer Getränke und die Patentsteuer gemäß zwei grundlegenden Kriterien:

- a) Senkung des anwendbaren Satzes von fünfundzwanzig Prozent auf zehn Prozent,
- b) Aufhebung des Mindest- und Höchstbetrages von zwölftausend Franken beziehungsweise vierzigtausend Franken.

Seit mehreren Jahren verzichtete eine große Anzahl Schankwirte aufgrund des verhältnismäßig hohen Betrags der Patentsteuer auf die Beantragung des Patents, da der Verkauf alkoholischer Getränke angesichts dieses hohen Betrags nicht mehr rentabel war. Darüber hinaus hat es aufgrund der Maßnahme von Dezember 1994 im Bereich der Verkehrssicherheit, durch die der höchste zulässige Blutalkoholgehalt von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt worden ist, in Schankstätten und Restaurants einen bedeutenden Rückgang beim Verzehr von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken gegeben. Dies hatte ebenfalls zur Folge, dass viele Betreiber von der Entrichtung der Patentsteuer abgesehen haben, die im Verhältnis zu dem zu erwartenden Nettoertrag zu teuer geworden war. Durch den neuen Entwurf einer Patentsteuer soll der Betrag der Steuer gesenkt werden, damit sie für die vorerwähnten Betreiber tragbarer wird.